

Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten spezifischen Parameter. Darüber hinaus sind zur Beurteilung der Investitionen zweig-, erzeugnis- bzw. vorhabentypische Nutzenskennziffern in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeiten und Realisierungsfristen anzuwenden;

- die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Kreditaufnahme, bei gemeinsamen Investitionen die Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Genossenschaften;
- die materielle Sicherung der Investitionen einschließlich der Vorlage verbindlicher Preisangebote;
- der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den Nutzeffekt der Investitionen;
- die höchstmögliche Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(3) Die Höhe des Kredites wird zwischen den Genossenschaften und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Genossenschaften und den Produktionsbedingungen vereinbart. Die Laufzeit des Kredites und die Höhe der Zinsen richten sich dabei nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen.

(4) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition.

(5) Für gemeinsame Investitionen können Genossenschaften von der Bank zur Aufbringung ihres finanziellen Anteils Investitionskredite erhalten. Die Bedingungen richten sich nach der materiellen Investition, die gemeinsam durchgeführt und finanziert wird.

(6) VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften können Investitionskredite unter der Voraussetzung aufnehmen; daß die an der Investition beteiligten Genossenschaften durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlung der Kreditaufnahme zugestimmt und die anteilige Haftung erklärt haben. Eine Kreditgewährung zur Finanzierung der Anteile einzelner Mitglieder kann auch gemäß Abs. 5 erfolgen. Die von den VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften entgegengenommenen Spareinlagen dürfen nicht zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

(7) Für Investitionen, die von General- bzw. Hauptauftragnehmern durchgeführt werden und für die nach den Rechtsvorschriften Abschlagzahlungen durch den Investitionsauftraggeber zu leisten sind, können dem Auftraggeber nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel Investitionskredite für Abschlagzahlungen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Bedingungen und Termine für die Leistung von Abschlagzahlungen im Investitionsleistungsvertrag vereinbart und zum Zeitpunkt der Kreditgewährung eingehalten sind.

(8) Die Kreditgewährung zur Finanzierung des Wohnungsbaues an LPG und VEG wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Durchführung und Finanzierung des Wohnungsbaues durch LPG und VEG in gesonderten Bestimmungen geregelt.

#### § 4

(1) Die maximalen Kreditlaufzeiten sowie die Zinssätze werden wie folgt festgelegt:

	maximale Kreditlaufzeit	Zins- satz
— Investitionen zur Erhöhung bis zu 90% der der Bodenfruchtbarkeit normativen (ohne Zukauf von Technik) Nutzungsdauer, einschließlich Maßnahmen jedoch höchstens zur Erhöhung der Ertrags- 25 Jahre	2%	
— industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion	bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer	2 %
— Investitionen zur Konservierung und Lagerung	bis zu 90% der normativen Nutzungsdauer	4 %
— Investitionen zur sozialen Rationalisierung von Stallbauten durch Mechanisierung und Rekonstruktion	bis zu 10 Jahren	3 %
— Investitionen Technik	bis zu 6 Jahren	5 %
— übrige Investitionen	bis zu 10 Jahren	5%

(2) Die Laufzeit der Kredite beginnt mit der ersten Kreditausreichung. Die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen sind vertraglich zu vereinbaren. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt planmäßig eintreten soll (Anlaufzeit), können niedrigere Rückzahlungsraten vereinbart werden. Für die Anlaufzeit kann für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion Tilgungsfreiheit bis zu 3 Jahren, für Investitionen zur Konservierung und Lagerung bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Die tilgungsfreien Jahre sind Bestandteil der Kreditlaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bank auf Antrag Rückzahlungsraten ganz oder teilweise stunden; die vereinbarte Laufzeit des Kredites darf dadurch nicht verlängert werden.

(3) Die Einordnung von Investitionen in industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Für Investitionskredite wird ein Zinsabschlag von 0,5 % gewährt, wenn im Kreditvertrag eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50% der maximal zulässigen vereinbart wird. Bei nachträglicher Vereinbarung ist der Zinsabschlag ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(5) Die Bank kann Zinsen längstens bis zu dem Zeitpunkt stunden, zu dem die projektierte Effektivität des durch Kredit finanzierten Vorhabens planmäßig zu erreichen ist.

(6) Zur Erschließung von Reserven für die Erhöhung der Produktion bzw. Senkung der Kosten können Investitionskredite für einen bei der Plandurchführung zusätzlich auftretenden Finanzbedarf entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden.